

Satzung der Hans-Reinhardt-Stiftung



§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Hans Reinhardt Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Bochum.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Entwicklungshilfe und die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Förderung von Maßnahmen der Aktion Canchanabury Leprahilfe Hans Reinhardt e.V., die geeignet sind den ärmsten Bevölkerungsschichten in den Ländern der Dritten Welt Zugang zur gesundheitlichen Grundversorgung zu ermöglichen und deren Lebensbedingungen nachhaltig zu verbessern;
 - b) die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Kranker in der Dritten Welt, insbesondere der Betroffenen von Seuchen und Epidemien.
 - c) die Auslobung von Förderpreisen für Personen, die sich in besonderer Weise um die unter Abs. 3 a genannten Stiftungszwecke verdient gemacht haben.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Soweit nicht in dieser Satzung festgelegt, entscheidet der Vorstand, auf welche Weise der Zweck der Stiftung zu verwirklichen ist.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus einer Erstausrüstung von DM 250.000,00 in bar.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist ertragbringend anzulegen und in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen des Stifters und Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (4) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen. Es entscheidet der Vorstand.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind laufend und zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den

Erträgen und Spenden vorab zu decken.

(2) Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechtes dem nicht entgegenstehen.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe der Stiftung

Organ der Stiftung ist der Vorstand.

§ 6 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Er setzt sich zusammen aus

a. drei Mitgliedern des Vorstandes der Aktion Canchanabury Leprahilfe Hans Reinhardt e.V., die dieser aus seiner Mitte beruft.

b. zwei von der Mitgliederversammlung der Aktion Canchanabury Leprahilfe Hans Reinhardt e.V. berufenen Personen, die möglichst über Sachverstand und Erfahrung auf den Gebieten des Gesundheitswesens und der Entwicklungszusammenarbeit verfügen sollten.

(2) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Die Amtszeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder beginnen und enden jeweils zeitversetzt. Um diesen zeitversetzten Beginn und Ablauf der Amtsperioden zu erreichen, sind einmalig die Amtszeiten der ersten Vorstandsmitglieder unterschiedlich lang zu bemessen. Die in Absatz 1a benannten Personen werden jeweils für vier Jahre berufen. Die in Absatz 1b benannten Personen werden zunächst für zwei Jahre und dann jeweils für vier Jahre berufen.

(3) Die Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit von den nach Abs. 1 jeweils zuständigen Gremien der Aktion Canchanabury Leprahilfe Hans Reinhardt e.V. abberufen werden.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für die restliche Amtszeit von den nach Abs. 1 jeweils zuständigen Gremien der Aktion Canchanabury Leprahilfe Hans Reinhardt e.V. berufen.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Für die Wahlentscheidung gilt § 9 der Satzung entsprechend.

(6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen können ihnen erstattet werden.

(7) Wird die Aktion Canchanabury Leprahilfe Hans Reinhardt e.V. aufgelöst und im Vereinsregister gelöscht, bleiben die letzten Stiftungsvorstandsmitglieder bis zum Ende ihrer jeweiligen ursprünglichen Amtszeit im Amt. Verbleibende Vorstandsmitglieder entscheiden alle zwei Jahre über Nachfolger ausscheidender.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Es handeln jeweils zwei Mitglieder gemeinsam.

(2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- a. die Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel,
- b. die Durchführung von Förderungsmaßnahmen,
- c. die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
- d. die Aufstellung eines Haushaltsplans und die Abfassung des Jahresberichtes,
- e. der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand und gegebenenfalls für das Kuratorium.

(3) Der Vorstand kann - je nach Umfang der Verwaltungstätigkeit - zu seiner Unterstützung dritte Personen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen.

(4) Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung ein Kuratorium berufen. Zusammensetzung und Organisation des Kuratoriums bestimmt der Vorstand im Wege einer Satzungsänderung.

§ 8 Beschlussfassung

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

(2) Bei Beschlüssen gemäß § 9, Abs. 1 und § 10 dieser Satzung ist eine Beschlussfassung im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens nicht möglich.

(3) Der Vorstand wird vom/ von der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner unverzüglich mit gleicher Frist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend ist. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

(1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Zweck im Sinne des Stifters beschließen. Der neue Zweck hat gemeinnützig und mildtätig zu sein und auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege und Entwicklungshilfe zu liegen.

(2) Der Beschluss ist einstimmig zu fassen.

(3) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 10 Auflösung der Stiftung, Zusammenschluss

(1) Der Vorstand kann die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren selbstständigen Stiftungen mit im wesentlichen gleichartigen Zwecken beschließen, wenn Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd nachhaltig zu erfüllen. § 9, Abs. 2, dieser Satzung gilt entsprechend.

(2) Beschlüsse gemäß § 10, Abs. 1, dieser Satzung bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung der Aktion Canchanabury Leprahilfe Hans Reinhardt e.V.

§ 11 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Aktion Canchanabury Leprahilfe Hans Reinhardt e.V. mit der Auflage, es zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, die den hier festgelegten Zwecken möglichst nahe kommen.

Besteht die Aktion Canchanabury Leprahilfe Hans Reinhardt e.V. nicht mehr, entscheidet der Vorstand über einen anderweitigen Empfänger. Es gilt § 9, Abs.3, dieser Satzung.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 13 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 14 Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Arnsberg, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsrechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Zustellung der Genehmigungsurkunden in Kraft.